GmbH-Steuerpraxis
Urteile (Gesellschaftsrecht)
Datum: 01.02.2025
Ausgabe: 2/2025
Seite: 62

Notarielle Beglaubigung

Keine Gleichwertigkeit der Online-Beglaubigung nach österreichischem Recht mit deutscher Beglaubigung mittels Videokonferenz

KG Berlin, Beschluss vom 17.7.2024, Az. 22 W 25/24 (nicht rechtskräftig)

Der Fall:

Der Geschäftsführer einer GmbH meldete am 4.10.2023 die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift der Gesellschaft zur Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Berlin an. Bei dem eingereichten Dokument handelte es sich um eine von einem Notar mit Amtssitz in Österreich im Online-Verfahren erstellte Urkunde, die neben der handschriftlichen Unterzeichnung vom Geschäftsführer auch elektronisch signiert wurde und einen diesbezüglichen Beglaubigungsvermerk des Notars ausweist. Das Amtsgericht hat am 15.3.2024 die Eintragung mit der Begründung abgelehnt, dass eine im Ausland vorgenommene Beglaubigung im Online-Verfahren nur dann anerkannt werden könne, wenn das Verfahren dem § 40a und § 16a Abs. 1 Beurkundungsgesetz (BeurkG) gleichstünde, was im Falle einer nach österreichischem Recht vorgenommenen Online-Beglaubigung nicht der Fall sei. Gegen den Beschluss hat der Geschäftsführer am 15.4.2024 Beschwerde eingelegt.

Die Entscheidung:

Nach Auffassung des KG Berlin hat das Registergericht zu Recht den Antrag auf Eintragung der Änderung einer inländischen Geschäftsanschrift abgelehnt. Es bleibt abzuwarten, wie der BGH (Az. II ZB 13/24) entscheiden wird.

Konsequenzen:

Nach § 12 Abs. 1 und 2 Handelsgesetzbuch sind Anmeldungen zur Eintragung in ein Handelsregister elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen, wobei die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a BeurkG zulässig ist. Nach § 40a Abs. 1 Satz 1 BeurkG soll eine qualifiziert elektronische Signatur nur dann beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars oder mittels des von der Bundesnotarkammer betriebenen Videokommunikationssystems (§ 78p Bundesnotarordnung – BnotO) anerkannt worden ist. Die Feststellung der Beteiligten erfolgt dabei über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem mittels Videokommunikation in dem nach § 16c BeurkG vorgegebenen zweistufigen Verfahren. Der Notar soll sich anhand eines elektronisch übermittelten Lichtbilds sowie anhand eines elektronischen Identitätsmittels durch einen zusätzlichen Lichtbildabgleich Gewissheit über die Person der Beteiligten verschaffen. Ausschließlich die Kombination beider Verfahrensschritte gewährleistet nach dem in der Gesetzesbegründung erkennbaren Willen des Gesetzgebers „im Ergebnis die notwendige und mit dem Präsenzverfahren vergleichbare Sicherheit hinsichtlich der Feststellung der Urkundenbeteiligten“ (vgl. Regierungsbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie, Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 121). Deshalb gilt in der Literatur auch das sogenannte Video-Identifikations-Verfahren, bei dem ein Ausweisdokument zum Bildabgleich in die Kamera gehalten wird, als für das deutsche notarielle Online-Verfahren ungeeignet.

Das **KG Berlin hat die Gleichwertigkeit** des Verfahrens der deutschen Online-Beglaubigung mit dem Verfahren nach dem österreichischen Gesetz aus drei Gründen **abgelehnt**. Erstens reicht es in Österreich aus, dass für eine Identifizierung allein ein optischer Abgleich des per Video sichtbaren Ausweisdokuments mit der per Video zugeschalteten Personen stattfindet. In Deutschland dagegen ist gemäß § 16c Satz 2 BeurkG erforderlich, dass das dem Notar zu übermittelnde Lichtbild nebst Vornamen, Familienname, Tag der Geburt, ausstellendem Staat, Gültigkeitsdauer sowie derjenigen Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments erforderlich sind, aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Identifizierungsmittels auszulesen ist. Zweitens muss nach deutschem Recht (§ 16c Satz 1 BeurkG) die Identifikation durch einen Notar erfolgen, während in Österreich auch geschulte und zuverlässige Mitarbeiter diese Prüfung erledigen dürfen. Drittens schreibt das deutsche Recht (§ 78p BnotO) vor, dass das für die Urkundstätigkeit nach § 16c BeurkG eingesetzte Videokommunikationssystem von der Bundesnotarkammer betrieben wird, während sich österreichische Notare hierzu externer Dienstleister bedienen können (§ 5 Notar-E-Identifikations-Verordnung).

Für die Praxis (bis zur endgültigen Klärung durch den BGH) kann nur eine Beurkundung in Deutschland empfohlen werden. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass eine ausländische Verfahrensordnung die Anforderungen an eine Online-Beurkundung durch das BeurkG und die BnotO erfüllt.